DocuSign Envelope ID: F81A4E71-D5AB-48CC-832B-7DB5F40FDFD4

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Ackermannsiedlung“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB der Stadt Tettnang

Der Gemeinderat der Stadt Tettnang hat mit Beschluss in öffentlicher Sitzung am 01.02.2023 gem. §10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ackermannsiedlung“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind erfüllt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gem. § 2a Abs. 2 BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB wird deshalb abgesehen.

Der Geltungsbereich des vorliegenden, vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Ackermannsiedlung“ befindet sich zwischen der Seestraße und der Langenargener Straße. Im Norden und Süden wird das Gebiet begrenzt durch die gewachsenen Baustrukturen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,4 ha und ist dem Abgrenzungsplan vom 08.04.2022 (Büro Stemshorn Kopp Architekten und Stadtplaner PartGmbB) zu entnehmen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan bei der Stadt Tettnang (Stadtentwicklung, Klima & Bauen, Montfortplatz 7) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Website der Stadt Tettnang unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

https://de.yeymaps.com/web/Public/Map/225?lang=de&key=637644668068970000

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tettnang, 23.02.2023

gez. Bruno Walter, Bürgermeister

01.03.2023

DocuSigned by:
27B531A24090483...

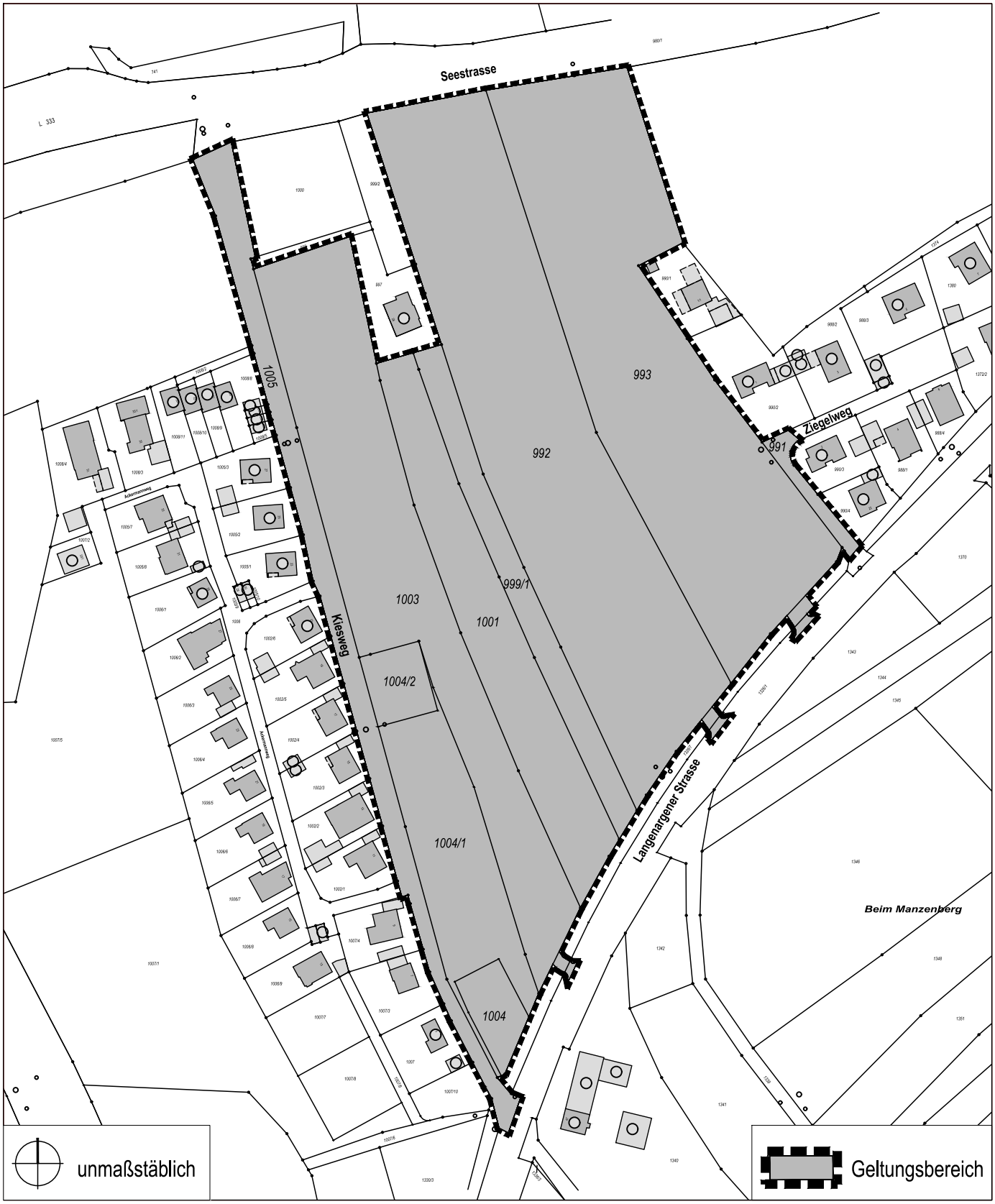

Stadt Tettnang
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Ackermannsiedlung"

Stand: 08.04.2022

Bearbeitung: Stemshorn Kopp Architekten und Stadtplaner PartGmbB